

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Oktober 1985

4103. Nutzungsplanung Andelfingen

(Wiedererwägung/Teilgenehmigung)

Der Regierungsrat hat die Nutzungsplanung der Gemeinde Andelfingen mit Beschluss Nr. 976/1985 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden u. a. die Neueinzonungen um Neuguet (Dispositiv II a des Beschlusses). Am 26. Juni 1985 stellte die Turmuhrenfabrik Mäder AG als betroffene Grundeigentümerin ein Gesuch um teilweise Wiedererwägung dieses Regierungsratsbeschlusses.

Die Waldlichtung Neuguet liegt gemäss kantonalem Gesamtplan im Landwirtschaftsgebiet. Die Einzonung überbauter abgelegener Ortsteile innerhalb des im kantonalen Gesamtplan bezeichneten Landwirtschaftsgebietes ist möglich (Bericht zum kantonalen Gesamtplan, S. 12/13). Die Baudirektion hat jedoch im Vorprüfungsverfahren darauf hingewiesen, dass nur eine auf das überbaute Areal beschränkte Bauzone genehmigt werden könne. Die Gemeindeversammlung Andelfingen hat am 23. März 1984 das gesamte Areal der Bauzone zugewiesen. Sie ist dabei über den Antrag des Gemeinderates – der die neue Bauzone auf den überbauten Teil des Gebietes beschränken wollte – hinausgegangen.

Die Turmuhrenfabrik Mäder AG stellt in ihrem Wiedererwägungsgesuch nunmehr das Begehren, die Bauzone gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und die unüberbauten Teile des Gebietes Neuguet einer Reservezone zuzuweisen.

Der wiedererwägungsweisen Genehmigung dieser beschränkten Einzonung steht nichts entgegen. Die Genehmigung einer Reservezone auf dem Rest des Grundstücks Kat.-Nr. 1577 ist hingegen nicht möglich, da die Gemeindeversammlung Andelfingen keinen entsprechenden Beschluss gefasst hat und gemäss Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des kantonalen Gesamtplans abgelegene Ortsteile nicht über den bestehenden Siedlungsumfang hinaus vergrössert werden können. Hingegen ist auch die Genehmigung der östlich angrenzenden Zone für öffentliche Bauten möglich, da dieses Grundstück ebenfalls überbaut ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dispositiv II a von RRB Nr. 976/1985 wird wie folgt geändert:

Von der Genehmigung sind ausgenommen:

a) Die über den Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung hinausgehende Gewerbezone im Neuguet.

II. Der Gemeinderat Andelfingen wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt H. Bertschinger, Wartstrasse 268, 8408 Winterthur (zuhanden der Gesuchstellerin; eingeschrieben), den Gemeinderat Andelfingen, 8450 Andelfingen (unter Beilage je eines kor-